



*Sonderveröffentlichung*

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT REMSCHEID

<b>21. Jahrgang</b>	Ausgegeben am 21. November 2016	<b>Nummer 19</b>
---------------------	---------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
16/141	21.11.2016	Verordnung vom 21.11.2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.11.2016 im Stadtbezirk Remscheid-Lüttringhausen	2
16/142	21.11.2016	Verordnung vom 21.11.2016 über die Aufhebung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 vom 01.12.2015	2

### Impressum

#### Herausgeber:

Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**Verantwortlich:** Sabine Räck

**Erscheinungsweise:** monatlich

#### Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid  
Büro des Oberbürgermeisters  
Theodor-Heuss-Platz 1  
42853 Remscheid

**E-Mail:** [Remscheid@remscheid.de](mailto:Remscheid@remscheid.de)

**Telefon:** 02191 16-3518

#### Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).  
Einzel Exemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

#### Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

**Internet:** <http://www.remscheid.de>

## Amtliche Bekanntmachungen

16/141

### Verordnung vom 21.11.2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.11.2016 im Stadtbezirk Remscheid-Lüttringhausen

Auf Grund von § 6 Absatz 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013, wird für die Stadt Remscheid verordnet:

#### § 1

Verkaufsstellen dürfen am 27.11.2016 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr innerhalb des Bereiches Kreuzbergstraße/Lindenallee/Feldstraße/Richthofenstraße/Klausener Straße geöffnet sein. Bei den genannten Straßen dürfen die Geschäfte auf beiden Seiten geöffnet sein.



#### § 2

##### Absatz 1

§ 1 gilt nicht für Supermärkte und Lebensmittelmärkte

##### Absatz 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und außerhalb des dort genannten Bereiches, offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 25.11.2016 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2016. Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 21. November 2016  
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde  
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister

16/142

### Verordnung vom 21.11.2016 über die Aufhebung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 vom 01.12.2015

#### § 1

Die mit Ratsbeschluss vom 26.11.2015 beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2016 vom 01.12.2015 wird mit Wirkung zum 24.11.2016 aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 21. November 2016  
Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde  
gez. Mast-Weisz, Oberbürgermeister